

Audiatur et altera pars.

[27042.]

Diesem — vermutlich der internen Geschäftsausordnung des Börsenblattes entsprechenden — Grundsätze gemäß war dafür gesorgt, daß gleich hinter meiner Anzeige in Nr. 254 vom 1. Novbr. gegen einen

bei Herrn C. Ed. Müller in Bremen erschienenen Nachdruck von „Mallet, die Weisen aus dem Morgenlande“

eine „Abfertigung“ des nachdrückenden Verleger zu lesen war. Die unglaublich leichter-tigen Behauptungen sind dem Herrn C. Ed. Müller wohl nur deshalb so leicht durch die Feder gegangen, weil ihm Aehnliches im mündlichen Verkehr schon zu oft und lange ist nachgesehen worden, und weil er meine Abneigung, einen Federkrieg mit ihm anzubinden, seit Jahren kennt. Da indessen mein Schweigen, wenn ich es schon in dem gegenwärtigen Stadium beobachten wollte, den Anschein wecken könnte, als räumte ich die rodumontirenden Aufstellungen des Herrn C. Ed. Müller ein, so bin ich — wohl oder übel — genötigt, noch einmal das Wort im Börsenblatt zu nehmen, um so mehr, als sein Auftreten es mir nachgerade unmöglich macht, direct mit ihm zu verhandeln. — Es gibt eine Grenze, von der ab es zur Pflicht wird, an die Schwelle seines Rechtes zu treten, den Eingriff zu wehren. Es soll mit offenem Visir geschehen!

Es ist einfach nicht wahr, daß der Verlag „1853 für die erste Auflage erworben“. Herr Müller drückt hier flottweg einen Schreib- oder Sazschlager nach; denn die Schrift erschien Weihnachten 1851 erstmal und zwar zunächst gegen ein Honorar von 8 St. Louisd'or für 5½ Bogen (84 Seiten II. 8.).

Es ist einfach nicht wahr, daß das Büchlein im Handel fehlt. — Herr Müller hat dasselbe in seiner Handlung, was man so nennt „nein verkaufen“ lassen. Da er nun bis 30. Septbr. d. J. für sein Sortiment die Platzfirma J. G. Heyse's Buchhandlung, C. Ed. Müller, führen durfte, und damit im offenen Verkehr stand, während ich seit geraumer Zeit ein dem Publicum offenes Verkaufsstöckchen nicht halte, so konnte durch Verwechslungen, da er seinen Namen häufig — contractwidrig — aus der Firma fortließ, leicht der Glaube geweckt werden: die kleine Schrift fehlt bei Heyse's, und weiter: — ist bei dem Verleger vergriffen. Ich hatte Gelegenheit, eine Tochter des Herrn Verfassers selbst an meinem Comptoir auf den Irrthum aufmerksam zu machen, als sie im Jahre 1863 — die Sache gründlicher nachfragend — so vorsichtig war, direct an die Quelle zu geben.

Es ist einfach nicht wahr, daß der ganze Lagervorrath, den Herr Müller ins Blaue hinein auf „einige zwanzig möglicherweise noch vorhandene Exemplare“ tarirt, stofffleckig ist. — Eine gewisse Partie, die auf den Wunsch des Verfassers seiner Zeit auf „schlechteres Papier“ (ipsissima verba) abgezogen wurde, um dafür einen geringeren Preis zu stellen, hat allerdings teilweise durch Wasser- oder Stoffflecken gelitten. — Aber die eigentliche, die bessere Ausgabe ist ja ebenfalls noch reichlich vorhanden!

Es ist einfach nicht wahr, daß der selige Pastor Dr. Mallet mir „den Druck einer neuen Auflage nicht gestattete“. Meinerseits wurde eine solche nie beantragt, weil eben keine Veranlassung dazu vorlag. — Wohl aber erfreue ich mich — wenn sie überhaupt nach vorhandenen anderen Daten noch fraglich wäre, was sie

nicht ist — der ausdrücklichen Anerkennung meines Verlagsrechtes, auch für eine folgende Auflage, von Seiten des Herrn Verfassers in seinem Briefe vom 27. Juli 1863.

Es ist nur wahr, daß „im Auftrage der Mallet'schen Erben“ im September 1867, und ohne daß vorher von irgend einer Seite her auch nur mit einer Sylbe eine Anregung der Sache mit gegenüber stattgefunden hätte, mir die Anzeige zuging, dieselben beabsichtigten eine neue Auflage zu veranstalten, „da diesem Vorgehen etwaige Rechte meinerseits nicht entgegen stehen“. Ich antwortete dem Herrn Rechtsbeistand am 21. Septbr., „daß diesem Vorhaben, eine neue Auflage von anderer Seite zu bringen, allerdings Rechte, d.h. meine ganz positiven Verlagsrechte, entgegen stehen“. Dabei erklärte ich mich übrigens sofort bereit, zu einem beschleunigten Neudruck gern die Hand zu bieten, noch bevor die 1. Auflage ausverkauft sei, wenn die Erben, wie es scheine, besonderen Werth darauf legen.

Statt einer Antwort überraschte mich am 19. Octbr. der fertige Nachdruck! — Es ergab sich, daß der Herr „Rechtsbeistand der Mallet'schen Erben“ zugleich der Anwalt des Herrn C. Ed. Müller ist.

Es ist schließlich nur das noch wahr, daß in Folge der Provocation von Müller'scher Seite (da dahin ein Preßblattsch meiner Börsenblatt-Anzeige vorab vorgelegt war) die Nachdrucksfrage von mir um einige Tage früher zu erheben ist, als es sonst wohl geschehen wäre. — Solche Dinge sah man eben nicht mit eisigem Vergnügen an, wenigstens ich für mein Theil nicht.

Woher Herr C. Ed. Müller seine Vollmacht zu den eingestreuten Glossen nimmt, ist mir nicht recht verständlich. Sie sind so augenscheinlich und unberufen, wie seine Ausschaffungen über das wirkliche Sachverhältniß, die nur vollständige Unkenntniß oder absichtliche — eingegeben haben können. Woher sollte er denn auch die buchhändlerische Genesis des Schriftchens kennen?

Soviel auf die „Abfertigung“.

In meiner Bezeichnung des Müller'schen Productes bin ich übrigens viel zu scrupulös gewesen. Es handelt sich um einen ganz simplen Nachdruck; zweifelhaft kann möglicherweise bis zur richterlichen Entscheidung nur das sein:

ob der Nachdruck gegen den rechtmäßigen ersten Verleger ausgeführt ist

durch Herrn C. Ed. Müller,
event. in Verbindung mit den Mallet'schen Erben,

oder

ob er ausgeführt ist
durch die Erben des Verfassers,
unter bewußter Theilnahme und Beihilfe des Herrn C. Ed. Müller.

Es wird abzuwarten sein, ob ein Umstand, den Herr Müller so gut kennt als ich, sich zu meinem Schaden wird verwenden lassen; nämlich der, daß Bremen ein eigenes Nachdrucksrecht nicht hat, indem man sich hier einfach auf die Publication der Bundesgesetze von 1837, 1845 u. folg. be-schränkte. Die Wahrscheinlichkeit liegt indessen selbst bei dieser Lücke in der Gesetzgebung nicht nahe, daß ein Loch zum Durchschlüpfen sich finden dürfte, — für den Nachdruck meine ich.

So gering die Sache materiell für mich vielleicht auch sein kann, so erheblich ist doch ihre rechtliche Seite*). Herr Müller wußte,

*) So räth ein namhafter, mir befreundeter Jurist in Berlin, dem ich den Fall vorlegte,

dass das Büchlein eines Anderen Verlag; er wußte wahrscheinlich auch, wovon ich bis jetzt keine Kenntniß hatte — denn sonst hätte ich dem Autor selbst, aber auch nur diesem, den Abdruck ohne Weiteres zugestanden —, daß der selige Mallet 1864 wohl nur deshalb von der Aufnahme der „Weisen“ in den 1. Bd. von „Altes und Neues“ (Bremen, bei Müller) abstand, weil er, ein Ehrenmann durch und durch, das mir zustehende Verlagsrecht achtete.

Anders denkt, wie es scheint, Herr C. Ed. Müller, wenn er die Hand zum Nachdruck bietet, anstatt, wie es einem Mitgliede des Börsenvereins zukommt, die Betreffenden, die ja möglicherweise bis zu einem gewissen Punkte ganz im guten Glauben handelten, auf das Bedenkliche eines solchen Vorgehens aufmerksam zu machen.

Die Rechtfertigung für meine Schritte liegt ohne Zweifel zur Genüge in der Sache selbst. Wer diese aber etwa befremdlich finden möchte, weil es Herr C. Ed. Müller ist, den ich mir gegenüber habe, für den muß ich bemerken, daß ich leider nicht das erste Mal ein mit zustehendes Recht von Seiten dieses Herrn mißachtet sehe.

Herr Müller hat den bündigen Vertrag, der 1857 zwischen uns errichtet wurde bei Übernahme meiner Sortiments-Buchhandlung, also nur dieses einen der von mir betriebenen Geschäftszweige, wiederholentlich in so origineller Weise ausgelegt, daß ich bereits öfter in der unangenehmen Lage war, gegen sein Verfahren ganz ernste Verwahrung einzulegen. Zuerst schon O.-M. 1858 bei Erledigung der von mir garantierten Meßangelegenheiten, und nachher wegen Usurpation in Schreibung der Firma und allerlei meist damit zusammenhängenden, mit unserem Vertrage nicht vereinbarlichen Ausschreitungen. Herr Müller versuchte mit einem Worte, sich Rechte beizulegen, die nur allein mir zukommen, indem er zu glauben schien, daß mit der contractlichen Leistung des Kaufgeldes für den acquirirten Theil meiner Geschäfte die übrigen präcisen Vertragsbestimmungen nicht viel zu bedeuten hätten; daß man flott sich darüber hinwegsehen und mit Firmen ungestraft spielen könne.

Glücklicherweise hatte ich die Jahre her vorgezogen, mich eines lebhafteren Betriebes der übrigen Geschäftszweige zu enthalten. Die Müller'schen Begehrlichkeiten und Unterlassungen waren sonst längst unerträglich gewesen. — Eigene Friedensliebe und eine gewisse Rücksichtnahme, die ich dem Käufer meines Sortiments gegenüber nie aus den Augen setzen möchte, verboten mir — analog dem späteren Falle Credner/Satow, Börsenbl. 1865 Nr. 107, 1866 Nr. 19 — damit an die große Glocke zu geben, oder auf anderem Wege nachhaltiger dagegen anzufämpfen.

Nun ist es endlich aber zu stark gekommen! Herr Müller soll ferner keine Ursache haben zu der in seiner „Abfertigung“ erhobenen Beschwerde:

„daß ich den Rechtsweg zu betreten natürlich dennoch keine Anstalten mache.“

Ich schließe mit dem Worte des Dichters: „Es kann der Beste nicht im Frieden leben, Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt, will übrigens die darin liegenden Prädicate durchaus nicht persönlich angewendet wissen. Nach der einen Seite nicht, um nicht möglicherweise eine Injurie zu sagen, die ich nicht beabsichtige;

zur Aufnahme des Prozesses, und zwar „weil diese ganze Materie der Gesetzgebung eine Specialität ist, welche weder den Staatsanwälten noch den Rechtsanwälten im Allgemeinen geläufig ist“.